

Kommentierung Entwurf OIB-Richtlinie 3/2026

Austrian Standards / Komitee 141 – Klimatechnik

Stand 30.07.2029

Eingaben an das OIB sind in dieser Form möglich:

Anmerkung

Anmerkung zum Dokument mit den Änderungen gegenüber der Ausgabe September 2025: BLAU = inhaltliche Änderung / GRÜN = editorielle Änderung

Änderungsvorschlag einbringen

Punkt*

Bitte wählen...

Änderungsvorschlag* (max. 3.000 Zeichen)

Noch 3000 Zeichen verbleibend

Begründung* (max. 3.000 Zeichen)

Noch 3000 Zeichen verbleibend

Ergänzende Dateien hochladen (bis zu 5 Dateien; erlaubte Formate: .pdf, .doc, .docx, .xls, .xlsx, .jpg)

Durchsuchen... Keine Dateien ausgewählt.

Achtung: Beigefügte Dateien sollen lediglich ergänzende Informationen zum jeweiligen Änderungsvorschlag enthalten. Wir ersuchen daher um Verständnis, dass Änderungsvorschläge nur behandelt werden, wenn diese konkret ausformuliert im dafür vorgesehenen Textfeld eingegeben wurden.

(1) OIB-Richtlinie 3 – Kapitel 8

Änderungsvorschlag zu Punkt 8.1:

Aufenthaltsräume sind so auszuführen, dass gefährliche Emissionen aus Baumaterialien und aus dem Untergrund bei einem dem Verwendungszweck entsprechenden Luftwechsel nicht zu Konzentrationen führen, die die Gesundheit der Benutzer beeinträchtigen können. Dies gilt für Baumaterialien jedenfalls als erfüllt, wenn Bauprodukte bestimmungsgemäß verwendet werden, die die rechtlichen Vorschriften über Bauprodukte erfüllen **und die bei ausreichender Lüftung zu keinen Konzentrationen führen, welche die nationalen Richtwerte für Einzelsubstanzen der Richtlinie zur Bewertung der Innenraumluft (BMLUK) überschreiten.**

Begründung:

Referenziert auf: EPBD VO (EU) 1275/2024: Art. 7 / 6; Art. 8 / 3; Art. 12 / 1 Anhang VIII.1.h

Klarere Formulierung und Bezug zu konkreten Richtwerten

Speziell ist die vom Arbeitskreis Innenraumluft im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK, ehemals BMK, BMLFUW) herausgegebene Richtlinie zur Bewertung der Innenraumluft in den entsprechenden Kapiteln 8 (Schadstoffe) in der OIB-Richtlinie 3 analog zu Radon erwähnt werden.

Ersetzt:

8.1 Schadstoffkonzentration

Aufenthaltsräume sind so auszuführen, dass gefährliche Emissionen aus Baumaterialien und aus dem Untergrund bei einem dem Verwendungszweck entsprechenden Luftwechsel nicht zu Konzentrationen führen, die die Gesundheit der Benutzer beeinträchtigen können. Dies gilt für Baumaterialien jedenfalls als erfüllt, wenn Bauprodukte bestimmungsgemäß verwendet werden, die die landesrechtlichen Vorschriften über Bauprodukte erfüllen.

(2) OIB-Richtlinie 3 – Kapitel 10

Änderungsvorschlag zu Punkt 10.1.1:

Aufenthaltsräume und Sanitärräume müssen ausreichend gelüftet werden können. Dies kann durch unmittelbare Fenster, Türen und dergleichen oder eine mechanische Lüftungsanlage mit ausreichender Luftwechselrate erfolgen. Die Lüftung von Aufenthaltsräumen durch unmittelbar ins Freie führende Fenster, Türen und dergleichen ist ebenfalls gewährleistet, wenn vor diese verglasten Loggien oder Wintergärten vorgesetzt sind, welche der jeweiligen Wohn- und Betriebseinheit zugeordnet sind und über offenbare Fenster, Türen und dergleichen verfügen. Bei sonstigen innen liegenden Räumen, ausgenommen Gänge, ist für eine ausreichende Lüftungsmöglichkeit zu sorgen.

Ein Lüftungskonzept für die Innenraumluft zur Vorausberechnung der Situation in Hinblick auf Schimmelvermeidung und der CO₂-Konzentrationen zur Gewährleistung eines für Nutzer erforderlichen, ausreichenden Luftwechsels auch unter Berücksichtigung der zu erwartende Außenschallpegels ist in der Planungsphase zu erstellen.

Begründung:

Referenziert auf: EPBD: Art. 5 / 1 / 4. Absatz; Art. 8 / 3; Art. 12 / 1, Anhang VIII.1.h; Art. 13 / 1, 3, 4, 5, 9, 10, 11

Der vorliegende Richtlinientext ist in der vorgeschlagenen Form bei dem Thema Lüftung unklar, zu wenig spezifisch und daher für die Praxis nicht tauglich, es werden zudem die in der EPBD angesprochenen Erfordernisse zum Innenraumluftqualität und -klima nicht berücksichtigt. Mit der Festlegung eines Lüftungskonzeptes unter Einbeziehung der europäischen und nationalen Standards wird der zentralen Forderung der EPBD VO (EU) 1275/2024-Artikel 13 Abs. 4 nach ausreichender Raumluftqualität in Gebäuden entsprochen.

Ersetzt:

- 10.1.1 Aufenthaltsräume und Sanitärräume müssen durch unmittelbar ins Freie führende Fenster, Türen und dergleichen ausreichend gelüftet werden können. Davon kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn eine mechanische Lüftung vorhanden ist, die eine für den Verwendungszweck ausreichende Luftwechselrate zulässt. Die Lüftung von Aufenthaltsräumen durch unmittelbar ins Freie führende Fenster, Türen und dergleichen ist ebenfalls gewährleistet, wenn vor diese verglaste Loggien oder Wintergärten vorgesetzt sind, welche der jeweiligen Wohn- und Betriebseinheit zugeordnet sind und über offenbare Fenster, Türen und dergleichen verfügen. Bei sonstigen innen liegenden Räumen, ausgenommen Gänge, ist für eine Lüftungsmöglichkeit zu sorgen.

(3) Erläuterung OIB-Richtlinie 3 – Kapitel 10

Änderungsvorschlag zu Punkt 10.1 Lüftung:

Immer „dichtere“ Gebäude reduzieren den Luftaustausch durch „undichte“ Fenster und Türen. Die Folge ist ein Ansteigen der Luftfeuchtigkeit, des Kohlendioxidgehaltes und der Konzentration von leichtflüchtigen Schadstoffen. Wenn in Innenräumen die Luft als „verbraucht“ empfunden wird, liegt dies in erster Linie neben Tabakrauch und Gerüchen am Kohlendioxidgehalt. Eine regelmäßige Belüftung solcher Räume ist somit eine wichtige Voraussetzung für ein gutes Wohn- und Arbeitsklima. Eine ~~ausreichend~~ zu hohe Luftwechselrate widerspricht allerdings dem Ziel eines möglichst niedrigen Luftwechsels im Sinne der Energieeffizienz.

Als Richtwert für die Außenluftzufuhr zu Innenräumen bei Aktivitäten mit geringer körperlicher Belastung gelten je nach Tätigkeit (Schlafen, Sitzen, leichte Arbeiten) 25 bis 35 m³ pro Person und Stunde, was ausreicht, wenn nicht geraucht wird, offene Flammen einen eigenen Abzug besitzen, keine Schadstoffe von Bauprodukten abgegeben werden und auch auf geruchsintensive Haushalts- und Hobbychemikalien verzichtet wird. Bei stärkerer körperlicher Belastung sind höhere Außenluftvolumina zuzuführen, als Orientierung können hierzu die Grenzwerte der Arbeitsstättenverordnung § 27 herangezogen werden.

Für die Beurteilung der Raumluftqualität ist beispielsweise die ÖNORM ISO 16000-41 „Innenraumluftverunreinigungen Teil 41: Bewertung und Klassifizierung“ und ÖNORM EN 16798 Teil 1 und Teil 3) heranzuziehen.

Bei Außenschallpegel von mehr als 45 dB(A) in der Nacht vor Fenstern von Schlafräumen ist davon auszugehen das Fenster für Lüftungszwecke nicht geöffnet werden können. Bei Außenschallpegel von mehr als 55 dB(A) tagsüber vor Fenstern von Aufenthaltsräumen, insbesondere Bildungseinrichtungen, Schulen und Kindergärten ist davon auszugehen das Fenster für Lüftungszwecke nicht geöffnet werden können.

Begründung:

Referenziert auf: EPBD: Art. 5 / 1 / 4. Absatz; Art. 8 / 3; Art. 12 / 1, Anhang VIII.1.h; Art. 13 / 1, 3, 4, 5, 9, 10, 11

Klarere Formulierung und Berücksichtigung unterschiedlicher körperliche Tätigkeiten. Die ÖNORM ISO 16000-41 enthält eine allgemeine Bewertung und Klassifizierung für die Innenraumluft, ebenso die ÖNORM EN 16798. Der vorliegende Erläuterungstext ist in der vorgeschlagenen Form bei dem Thema Lüftung unpräzise formuliert. Es werden zudem die in der EPBD angesprochenen Erfordernisse zum Innenraumluftqualität und -klima nicht berücksichtigt. Von der Terminologie her spricht man hier von Außenluft und nicht von Frischluft.

Bisher:

Zu Punkt 10.1: Lüftung

Immer „dichtere“ Gebäude reduzieren den Luftaustausch durch „undichte“ Fenster und Türen. Die Folge ist ein Ansteigen der Luftfeuchtigkeit, des Kohlendioxidgehaltes und der Konzentration von leichtflüchtigen Schadstoffen.

Wenn in Innenräumen die Luft als „verbraucht“ empfunden wird, liegt dies in erster Linie neben Tabakrauch und Gerüchen am Kohlendioxidgehalt. Eine regelmäßige Belüftung solcher Räume ist somit eine wichtige Voraussetzung für ein gutes Wohn- und Arbeitsklima.

Eine ausreichend hohe Luftwechselrate widerspricht allerdings dem Ziel eines möglichst niedrigen Luftwechsels im Sinne der Energieeffizienz. Als Richtwert für die Frischluftzufuhr zu Wohnräumen gilt 25 m³ pro Person und Stunde, was ausreicht, wenn nicht geraucht wird, offene Flammen (z.B. Durchlauferhitzer) einen eigenen Abzug besitzen, keine flüchtigen Lösungsmittel von Bauprodukten abgegeben werden und auch auf geruchsintensive Haushalts- und Hobbychemikalien verzichtet wird.

Wegen der Unsicherheit hinsichtlich der Vorausberechnung der CO₂-Konzentrationen in der Planungsphase wird auf die Angabe eines Richtwertes verzichtet.

Für die Beurteilung der Raumluftqualität kann beispielsweise die ÖNORM-Serie EN 16798 „Energetische Bewertung von Gebäuden – Lüftung von Gebäuden“ herangezogen werden.